



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	Seite 2
Jahresabschluss der Bamberger Service Betriebe für das Jahr 2021	Seite 2
Teilweise Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 124 F der Stadt Bamberg für das Gebiet zwischen Amalienstraße, Herzog-Max-Straße, Ottostraße und Schützenstraße	Seite 4
Bebauungsplan Nr. 228 E für das Gebiet zwischen Landratsamt und Kaimsgasse - Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB	Seite 5
Bebauungsplan Nr. 228 F für einen Bereich zwischen Kaimsgasse, Luitpoldstraße, Ludwigstraße und Kunigundenruhstraße – „Kaimsgasse“ für die Grundstücke 1418, 1418/1, 1420, 1420/2 und 1420/3	Seite 5
Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 236 B für das Gebiet der „Oberen Gärtnerei“ zwischen Egelseestraße und Nürnberger Straße	Seite 7
In Kraft getretener Bebauungsplan	Seite 7
Stellenausschreibung Architekt/in (m/w/d) oder Ingenieur/in (m/w/d)	Seite 8

BEKANNTMACHUNG

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden.

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b Soldatengesetz verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr

volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Stadt Bamberg im Rathaus am ZOB, Promenadestraße 2 a, 96047 Bamberg, im Einwohnermeldeamt oder in der Infothek

im Erdgeschoss, eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, wird die Meldebehörde die genannten Daten weitergeben.

Bamberg, den 01.10.2022
Stadt Bamberg
Einwohnermeldeamt

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss der Bamberger Service Betriebe für das Jahr 2021

Auf Empfehlung des Bau- und Werksonates hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.07.2022 den Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2021 von 163.823.955,96 EUR

und einem Jahresüberschuss von 2.228.680,68 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von

2.228.680,68 EUR ist wie folgt zu behandeln:

- Gewinnvortrag in Höhe von 2.228.680,68 EUR.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bamberger Service Betriebe, Bamberg

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bamberger Service Betriebe, Bamberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, ein-

schließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bamberger Service Betriebe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser

Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb sein Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungs-urteil zu den zukunftsorientierten Anga-ben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abwei-chen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplan-ten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prü-fung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der wirt-schaftlichen Verhältnisse des Eigenbe-triebs nach § 25 Abs. 2 Satz 3 EBV Bay
Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Ver-hältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar

bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätig-keit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbe-triebs Anlass geben. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben. Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstat-tung über die Erweiterung der Abschlussprü-fung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragen-kreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grund-sätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdi-gen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprü-fers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Ent-

scheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 27. Juni 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin“

ppa. Katrin Bock
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss liegt vom 10.10.2022 bis 21.10.2022 in den Bamberger Service Betrieben, Zimmer 309, Margaretendamm 40, zu den üblichen Bürozeiten öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Termin-vereinbarung unter 0951 / 87-7010 möglich.

Bamberg, 07. Oktober 2022
Bamberger Service Betriebe

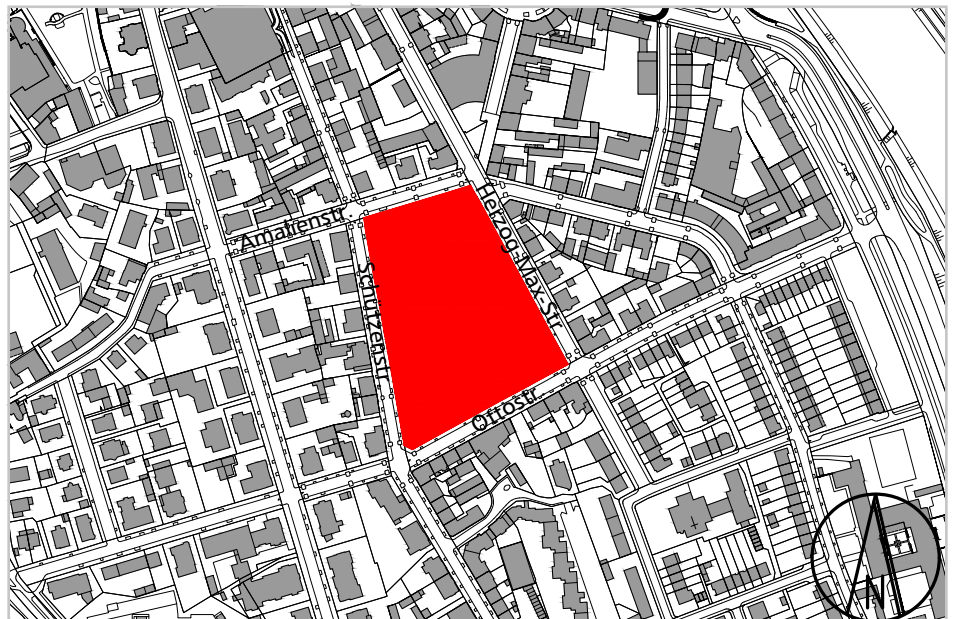
BEKANNTMACHUNG

der teilweisen Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 124 F der Stadt Bam-berg für das Gebiet zwischen Amalienstraße, Herzog-Max-Straße, Ottostraße und Schützenstraße

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am 11.10.2021 durch das Bayerische Verwal-tungsgericht folgendes Urteil (2 N 19.2383) erging:
Der Bebauungsplan der Antragsgegnerin Nr. 124 F für den Bereich zwischen Amalien-straße, Herzog-Max-Straße, Ottostraße und Schützenstraße, bekannt gemacht am 7. De-zember 2018, wird insoweit für unwirksam erklärt, als textlich unter A. Festsetzungen „Art und Maß der Nutzung“ zweiter Spiegel-strich festgesetzt wird, dass „ähnliche Nut-zungen“ nicht zulässig sind.

Die Verwaltung fügt zur Erläuterung des Urteils eine Übersichtskarte des Plangebietes bei, auf der der betroffene Teilbereich ge-kennzeichnet ist.

Bamberg, 21.09.2022
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 228 E

für das Gebiet zwischen Landratsamt und Kaimsgasse

- Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB

Am 29.01.2003 wurde der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 228 E für das Gebiet zwischen Landratsamt und Kaimsgasse durch den Stadtrat der Stadt Bamberg, nach vorheriger Empfehlung des Senates für Bauwesen und Stadtentwicklung, gefasst.

In 2003 wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 228 E eingeleitet, mit dem Ziel eine rückwärtige Wohnbebauung zu ermöglichen. Allerdings wurde diese Absicht dann nicht mehr weiterverfolgt, weshalb auch das Ver-

fahren nicht zu Ende geführt wurde. Da die Planungsabsichten mit der Aufstellung des Bebauungsplans 228 F für die Errichtung von Townhäusern und Geschosswohnungsbauten eine grundlegende Änderung erfahren haben, wurde daher mit Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2022 das Bebauungsplanverfahren Nr. 228 E eingestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB wird hiermit die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 228 E für das Gebiet zwischen Landratsamt und

Kaimsgasse sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 29.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Bamberg, 26.09.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 228 F

für einen Bereich zwischen Kaimsgasse, Luitpoldstraße, Ludwigstraße und Künigundenruhstraße – „Kaimsgasse“ für die Grundstücke 1418, 1418/1, 1420, 1420/2 und 1420/3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Teilweise Änderung der Bebauungspläne Nr. 228 B und 228 C sowie

des Bebauungsplans „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Vergnügungsstätten) – Innenstadt“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Stadtrat am 20.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für einen Bereich zwischen Kaimsgasse, Luitpoldstraße, Ludwigstraße und Künigundenruhstraße – „Kaimsgasse“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 228 F ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem

beigefügten Lageplan ersichtlich, der ebenfalls Bestandteil der hier vorliegenden Bekanntmachung ist.

Ziel der Planung

Die Schultheiss Wohnbau AG aus Nürnberg plant, nordöstlich der Kaimsgasse sogenannte Townhäuser und Geschosswohnungsbauten, teilweise unter Erhalt und Sanierung der Bestandsbebauung, zu errichten.

Der teilweise für den Geltungsbereich rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 228 C von 1995 weist für einen Großteil des Plangebietes (Fl. Nrn. 1418, 1418/1, 1420) zwar bereits ein Allgemeines Wohngebiet (WA) aus, jedoch kann das geplante Vorhaben durch die bisherigen Festsetzungen zur überbaubaren Grundstückfläche sowie zur Geschossigkeit nicht auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans verwirklicht werden.



Für die Fl. Nrn. 1420/2 und 1420/3 besteht der Bebauungsplan Nr. 228 B, rechtskräftig seit 1984. Ausgehend davon sind nach aktuellem Stand weder der geplante Anbau an das Gebäude Kaimsgasse 21 noch der Neubau von Townhäusern im rückwärtigen Bereich zulässig. Zusätzlich weist der Bebauungsplan Nr. 228 B für die beiden genannten Flurstücke eine Nutzung als Mischgebiet aus, wie auch der einfache Bebauungsplan „Einschränkung städtebaulich bedenklicher Nutzungen (Vergnügungsstätten) – Innenstadt“ für die Fl. Nrn. 1420, 1420/2 und 1420/3 eine Festlegung als Mischgebiet trifft, wodurch das vorrangige Ziel der vorliegenden Planung, dringend benötigten Wohnraum zu ermöglichen, nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes auch auf diesen Flurstücken wird dagegen eine vorwiegende Wohnnutzung gewährleistet. Um der Schaffung von Wohnraum zusätzlich Vorrang zu gewähren, sollen außerdem die unter § 4 Abs. 3 BauGB aufgeführten, in Allgemeinem Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zugelassen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 das Konzept des Bebauungsplanes Nr. 228 F vom 20.09.2022 gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstiger Interessensverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung in Form eines Aushanges (Unterrichtung) mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung findet in der Zeit vom

Montag, 10. Oktober 2022

bis einschließlich

Freitag, 04. November 2022

beim Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, von Montag mit Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, statt.

Für etwaige persönliche Erläuterungen durch Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes bitten wir um eine Terminabsprache unter der Tel. Nr. 0951/871621. Die Beratung kann sowohl persönlich, telefonisch oder digital erfolgen. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan mit Begründung, aus denen sich die Öffentlichkeit unterrichten kann, können dort an den Anschlagtafeln eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da es sich um ein konkretes Vorhaben handelt. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Nachverdichtung in einem bereits planungsrechtlich überplanten Bereich handelt und der Geltungsbereich hinsichtlich seiner Lage und seiner geringen Größe von ca. 0,45 ha die Voraussetzungen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung erfüllt, wird der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts kann daher abgesehen werden.

An umweltbezogenen Informationen liegen keine über die Begründung hinausgehenden Informationen vor.

Weil es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird von der Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege

der Berichtigung Gebrauch gemacht. Stellungnahmen können während der o. g. Frist abgegeben werden. Diese werden überprüft und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Stellungnahmen wird durch den zuständigen Senat des Stadtrates getroffen.

Gegebenenfalls im Bebauungsplan aufgeführte DIN-Normen können im Stadtplanungsamt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg zu den oben genannten Zeiten eingesehen werden.

Hinweis:

- Ein ständiger nutzbarer barrierefreier Zugang ist nicht gegeben. Besucher, die auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, werden um eine Terminvereinbarung unter der Tel.Nr. 0951/87-1621 gebeten.
- Die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren können während der o. g. Frist auch als zusätzliche Informationsmöglichkeit im Internet unter www.stadtplanungsamt.bamberg.de unter dem Titel „Öffentlichkeitsbeteiligungen“ eingesehen werden.

Bamberg, 26.09.2022
STADT BAMBERG

BEKANNTMACHUNG

Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 236 B für das Gebiet der „Oberen Gärtnerei“ zwischen Egelseestraße und Nürnberger Straße

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18.02.2021 in der Normenkontrollsache (2 N 18.916) mit Urteil vom 04.03.2021 verkündet hat, dass der Bebauungsplan Nr. 236 B für das Gebiet der „Oberen Gärtnerei“ zwischen Egelseestraße und Nürnberger Straße vom 18.01.2017 für unwirksam erklärt wird.

Der Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 236 B ist in der nachfolgend abgedruckten Übersichtskarte dargestellt.

Bamberg, 21.09.2022
STADT BAMBERG



BEKANNTMACHUNG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 07.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 320 D für das Gebiet östlich der Katharinenstraße und westlich des Pleinserhofs „Wohnbebauung Katharinenstraße 2 und 4“, bestehend aus Planzeichnung mit Text vom 07.03.2018, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 07.03.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wurde bereits am 23.03.2018 im Rathaus Journal der Stadt Bamberg (Nr. 5/2018) bekanntgemacht. Zur Heilung von Bekanntmachungsmängeln wird dieser hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut und rückwirkend zum 23.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Rathaus Journal der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 320 D rechtskräftig, hier ausnahmsweise rückwirkend zum 23.03.2018. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Be-

kanntmachung des Bebauungsplanes (in diesem Fall erneuten Bekanntmachung) schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bamberg, 23.09.2022
STADT BAMBERG

Die Stadt Bamberg

sucht für das Immobilienmanagement zum 01.01.2023

eine Architektin / einen Architekten (m/w/d) oder eine/n Ingenieur/in (m/w/d) der Fachrichtung Hochbau

Das Immobilienmanagement ist der zentrale städtische Dienstleister rund um die von der Stadt selbst und für Dritte verwalteten Immobilien. Ein großes Arbeitsfeld bildet die Betreuung unserer eigenen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Projekte von Zweckverbänden und Stiftungen. Im Gebäudebestand befinden sich zahlreiche hochkarätige Denkmäler mit UNESCO-Weltkulturerbe-Status, wie auch zahlreiche Schul-, Verwaltungs-, Wohn- und Geschäftsbauwerke in historischer und zeitgenössischer Architektur.

Zur Verstärkung der Abteilung Hochbau suchen wir eine/n engagierte/n und verantwortungsbewusste/n Mitarbeiter/in (m/w/d).

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Projektsteuerung und Projektleitung bei Neu- und Umbauten sowie Modernisierungen
- die Projektsteuerung und Projektleitung bei Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Denkmalpflege

Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt insbesondere in

- der Bauherrenvertretung und eigenverantwortlichen Projektabwicklung
- der konsequenten Termin-, Kosten- und Qualitätssteuerung bei öffentlichen Bauvorhaben
- der Budgetplanung und Herbeiführung von Planungsentscheidungen
- der Koordination von Fördervorgängen
- der eigenständigen Abwicklung von Bauvorhaben über alle Leistungsphasen der HOAI in Einzelfällen

Wir erwarten von Ihnen

- ein erfolgreich abgeschlossenes Fach- bzw. Hochschulstudium der Architektur oder des Ingenieurwesens der Fachrichtung Hochbau
- Kenntnisse im Vergaberecht von Bau- und Planerleistungen sowie der HOAI und VOB/B
- eine Persönlichkeit mit hohem Maß an Einsatzbereitschaft und Kommunikationsfähigkeit
- Organisations- und Durchsetzungsvermögen, Eigeninitiative sowie Verantwortungsbewusstsein
- eine aufgabenorientierte und selbstständige Arbeitsweise, Teamfähigkeit und Dienstleistungsorientierung
- eine wirtschaftliche und interdisziplinäre Denkweise

Wünschenswert sind eine einschlägige Berufserfahrung in der Bauabwicklung kommunaler, fördermittelfinanzierter Hochbauvorhaben sowie Kenntnisse in den Bereichen Brandschutz von Sonderbauten und Erfahrungen im Bereich der Denkmalpflege, um eigenständig

Projekte zu betreuen. Zur Verstärkung bestehender Projektteams sind auch Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger (m/w/d) willkommen. Sie arbeiten an der Seite erfahrener Kolleginnen und Kollegen, um sukzessive eigene Bauvorhaben begleiten zu können.

Wir bieten Ihnen

- eine fachlich herausfordernde, vielseitige und sinnhafte Tätigkeit
- eine strukturierte Ausbildung bzw. Einarbeitung in die Aufgaben
- einen sicheren und ortsfesten Arbeitsplatz in einer der schönsten Städte Deutschlands
- eine individuelle Gestaltung der Arbeitszeiten durch flexible und lebensphasenorientierte Gleitzeitmodelle sowie die Möglichkeit zum Home-Office
- individuelle Beratungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinder-Ferienprogramm und Kinder-Mitbringtag
- unterstützende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- persönliche Entwicklungschancen und vielfältige Wechselsehlichkeiten innerhalb der Stadt
- eine faire Bezahlung auf der Grundlage des Bayerischen Besoldungsgesetzes bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V)
- eine zusätzliche attraktive arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge für Tarifbeschäftigte bzw. einen Anspruch auf eine auskömmliche Beamtenversorgung
- eine jährliche Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) und ein jährliches Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte
- ein vergünstigtes VGN-Abo für den öffentlichen Nahverkehr bzw. ein kostenloses P+R-Ticket
- verschiedene Mitarbeiterrabatte
- eine Personalvertretung, die sich für Ihre Belange einsetzt
- ein gutes Betriebsklima mit gemeinsamen Mitarbeiter-Events, wie unserem Sommerfest und regelmäßigen Treffen unserer Sportgruppen

Die Beschäftigung erfolgt unbefristet nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist mit Entgeltgruppe 10 TVöD bewertet und ist grundsätzlich teilzeitfähig.

Für aufgabenbezogene Informationen steht Ihnen die Leitung der Abteilung Hochbau, Frau Zitzmann, unter der Telefonnummer 0951/87-2330 gerne zur Verfügung. Für personalwirtschaftliche Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Czoncz als Ansprechpartner des Personal- und Organisationsamtes unter der Telefonnummer 0951/87-4001.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis spätestens 09.10.2022.



MITMACHKLIMA

10.10. bis
14.10.2022
Projektvorstellung
im Bürgerlabor

AUFTAKTVERANSTALTUNG

07.10.2022 | 15-19 UHR
(EINLASS AB 14 UHR)

HARMONIE-SÄLE BAMBERG • SCHILLERPLATZ 7 • 96047 BAMBERG



Was ist
MitMachKlima?

Wie kann ich
mitmachen?

Warum soll
Bamberg
klimafreundlich
werden?

mit
Spielmobil
vor Ort

ANMELDUNG ERWÜNSCHT UNTER: MITMACHKLIMA@STADT.BAMBERG.DE



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



www.MitMachKlima.de

Kontakt

Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg
Telefon: 0951 87 1711
E-Mail: mitmachklima@stadt.bamberg.de

**ANMELDEN
JETZT!**



VOLKSHOCHSCHULE

FÜR DICH, FÜR MICH, FÜR ALLE

www.vhs-bamberg.de



Wunderwerke

**Malerei
auf Keramik
von Grita Götze**

**26. März bis
16. Oktober 2022**



MUSEEN DER STADT BAMBERG



SAMMLUNG LUDWIG
BAMBERG
ALTES RATHAUS

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

